

# **Allgemeine Betriebshofordnung für den Bereich Busbetrieb der Hamburger Hochbahn AG**

## **Präambel**

Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit auf den Bus-Betriebshöfen der Hamburger Hochbahn AG wird nachfolgende Betriebshofordnung aufgestellt.

## **§1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Betriebshofordnung gilt auf allen Bus-Betriebshöfen und den Nebenstandorten der Hamburger Hochbahn AG. Sie regelt intern für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HOCHBAHN und deren Tochtergesellschaften, sowie extern für alle Besucher, Lieferanten und Fremdfirmen, die Verhaltensweise auf den Betriebshöfen.

## **§2 Zutrittsordnung**

Das Betreten und Befahren der Bus-Betriebshöfe und deren Nebenstandorte wird unter der Voraussetzung gestattet, dass die Allgemeine Betriebshofordnung eingehalten und den örtlichen Anordnungen Folge geleistet wird. Verstöße gegen diese Betriebshofordnung können mit einem Hausverbot geahndet werden.

Lieferanten und Besucher haben sich beim erstmaligen Betreten bei einem Mitarbeiter der Verwaltung anzumelden und einweisen zu lassen. Sie dürfen sich auf dem Betriebsgelände nur an den mit dem Besuch bzw. der Tätigkeit im direkten Zusammenhang stehenden Besuchsorten bzw. Arbeitsstätten aufhalten. Nach Beendigung des Besuches bzw. der Arbeiten ist das Betriebsgelände auf dem kürzesten Wege und ohne Verzug zu verlassen.

## **§3 Verhalten auf dem Betriebsgelände**

1. Die Mitarbeiter der HOCHBAHN und deren Tochtergesellschaften sowie Lieferanten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes gewährleistet ist.
2. Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Dienstanweisung „Verhalten auf dem Betriebshof“. Alle Verkehrsteilnehmer haben die örtlichen Verkehrsregelungen und Beschilderungen zu beachten (siehe entsprechende Hofinformationen). Bei Verkehrsunfällen bzw. Beschädigungen ist ein Mitarbeiter der Verwaltung oder die Leitstelle hierüber in Kenntnis zu setzen. Für die Benachrichtigung der Leitstelle stehen die Anmeldesäule an der Schranke oder die Betriebstelefone zur Verfügung.

3. Den Verwaltungsmitarbeitern des Betriebshofes ist es gestattet, ein- und ausfahrende Fahrzeuge zu kontrollieren.
4. Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder sind nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abzustellen. An anderen Stellen auf dem Betriebsgelände ist das Abstellen nicht gestattet. Insbesondere sind Fluchtwege und Verkehrswege freizuhalten.
5. Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, privaten Abfall in den auf dem Betriebsgelände bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen.
6. Für Schäden, die durch das Befahren des Betriebsgeländes bzw. während des Abstellens von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände entstehen, haftet die HOCHBAHN nur, sofern und soweit die HOCHBAHN den Schaden schuldhaft verursacht hat.

#### **§4 Hausrecht**

1. Betriebsfremde Personen haben sich auf Verlangen gegenüber den jeweiligen Hausrechtsinhabern auszuweisen. Das Hausrecht wird auf dem gesamten Betriebsgelände durch folgende Mitarbeiter ausgeübt: Betriebshofmanager, Gruppenleiter, Mitarbeiter der Betriebslenkung und der Hochbahnwache.
2. Unberührt der in Abs. 1 genannten Zuständigkeit wird das Hausrecht innerhalb der Werkstätten und der Waschhalle von den jeweils zuständigen Mitarbeitern der FFG wahrgenommen.
3. Verstößt ein Lieferant oder Besucher wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Betriebshofordnung, kann die Betriebshofleitung bzw. dessen Stellvertreter ihm befristet oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zugang zum Betriebsgelände verweigern.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Betriebshofordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.